

Nr. 7/2003

Dortmund, 30.06.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 23.06.2003

Seite 1 - 8

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund
vom 23.06.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 24. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. August 2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2002 S. 2), wird wie folgt geändert:

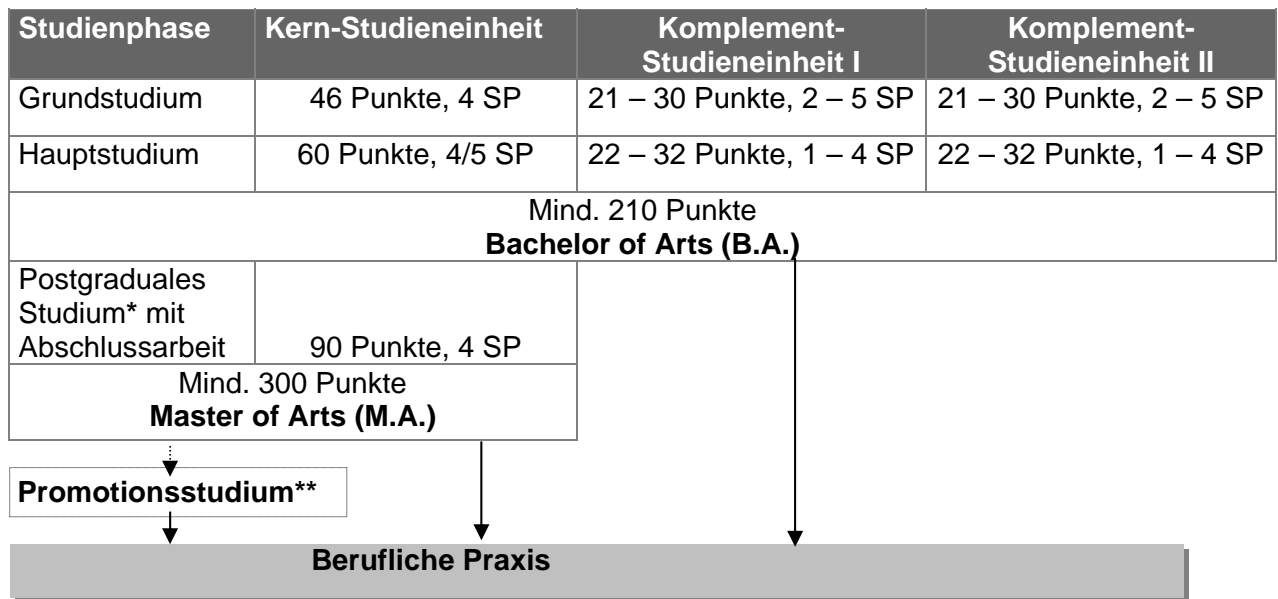
1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e)

„e) Set10 Test von Ordinate Der computergesteuerte Test wird im Institut für Anglistik unter Aufsicht absolviert und muss mindestens mit dem Ergebnis overall score 71 von 80 bestanden werden.“

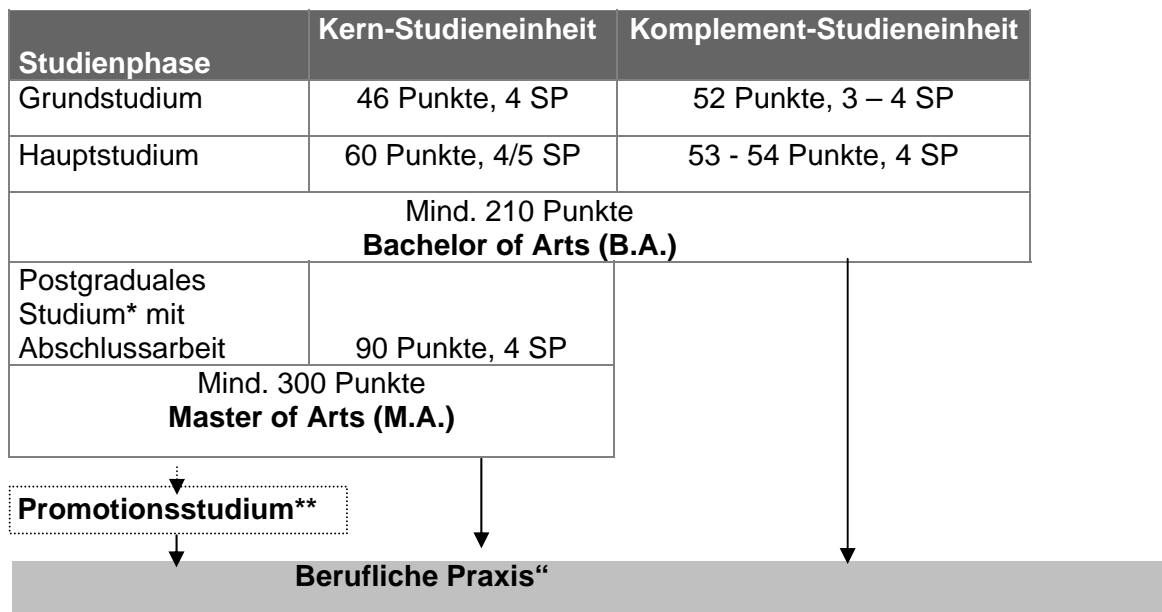
und danach folgender **Satz** eingefügt: „Ein Bachelor-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang gilt als Äquivalent für einen Englischtest.“

2. Der letzte Satz und die Tabellen A und B in § 3 Abs. 3 werden wie folgt geändert: „Zur Veranschaulichung typischer Abläufe dienen die folgenden Abbildungen:

Kombination mit zwei Komplement-Studienheiten:



A. Kombination mit einer Komplement-Studienheit:



3. In § 5 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Hiervon unberührt bleiben die in § 26 Abs. 6 geregelten Fälle.“

4. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt zusammen mit der ersten Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstudium ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 abgeschlossen.

(2) Über den Abschluss des Grundstudiums wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die studierten Module, die Anzahl der Leistungspunkte, die einzelnen Noten in den Studieneinheiten und die Gesamtnote enthält. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.

(3) Der Abschluss des Grundstudiums berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums in der jeweiligen Studieneinheit.“

6. In § 26 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Nach dreimaligem Nichtbestehen einer Prüfung in einer Komplement-Studieneinheit kann das Studium einmalig bei Übergang zu einer anderen zulässigen Komplement-Studieneinheit fortgesetzt werden.

(7) Nach dreimaligem Nichtbestehen einer Prüfung in einer Kern-Studieneinheit kann das Studium nicht fortgesetzt werden.“

7. Die Anlage zu § 5: Kombinationen von Studieneinheiten wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 5: Kombinationen von Studieneinheiten

Den Leitbildern entsprechen Kombinationen von Studieneinheiten, die ein Bündel von Qualifikationen für ein Berufsfeld vermitteln. Je nach Praxisfeld ist eine Vertiefung durch ein umfangreiches Komplement oder eine zusätzliche Spezialisierung durch ein zweites Komplement sinnvoll.

I. Studiengang: *Angewandte Sprachwissenschaften*

I.A. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die Wirtschaftskommunikation (einschl. Beratung/Training/Personalentwicklung in Institutionen)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften <i>und</i>	Betriebswirtschaftslehre <i>und</i>	Soziologie <i>oder</i> Technologie und Technikdidaktik

I.B. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die Technische Kommunikation (Technische Redaktion, Technische Kommunikation, Terminologiearbeit)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit
Angewandte Sprachwissenschaften <i>und</i>	Ingenieurwissenschaft (Grundbildung und Vertiefung in einer oder in zwei der technischen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau) <i>oder</i> Technologie und Technikdidaktik

I.C. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache und Interkulturelle Kommunikation (Unterricht, Medienentwicklung, Fachkommunikation, interkulturelles Handeln)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften <i>und</i>	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>und</i>	Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
		Informatik <i>oder</i>
		Technologie und Technikdidaktik <i>oder</i>
		Soziologie <i>oder</i>
		Politik

I.D. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die öffentliche/mediale Kommunikation (in den Feldern: Wirtschaft, Gesellschaft, Neue Medien, Theologie, Sport, Politik oder Technik) mit einem sprachwissenschaftlichen Profil

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften <i>und</i>	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>oder</i>	Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
		Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
		Soziologie <i>oder</i>
		Journalistik <i>oder</i>
		Informatik <i>oder</i>
		Politik <i>oder</i>
		Kath. Theologie <i>oder</i>
		Sport <i>oder</i>
Soziologie <i>und</i>		Politik <i>oder</i>
		Philosophie <i>oder</i>
		Technologie und Technikdidaktik

I.E. Berufliches Leitbild: Kommunikation mit Online-Medien (Hypermedia-Gestaltung in den Bereichen Bildung und PR, Moderation von Chats und Foren in den Bereichen E-Learning und Politik-Chat sowie Online-Beratung; Konzeption und Redaktion von Community-Websites)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften <i>und</i>	Informatik <i>oder</i>	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>oder</i>
		Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
	Politik <i>oder</i>	Journalistik <i>oder</i>
	Soziologie	Politik

II. Studiengang: Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

II.A. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für die öffentliche/mediale Kommunikation (in den Feldern: Wirtschaft, Gesellschaft, Neue Medien, Theologie, Sport, Politik oder Technik) mit einem literatur-/kulturwissenschaftlichen Profil

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Sprachwissenschaften <i>und</i>	Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>oder</i>	Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
	Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>	Soziologie <i>oder</i>
	Journalistik <i>oder</i>	Informatik <i>oder</i>
	Politik <i>oder</i>	Kath. Theologie <i>oder</i>
	Informatik <i>oder</i>	Sport <i>oder</i>
	Soziologie <i>und</i>	Politik <i>oder</i>
		Philosophie <i>oder</i>
	Technologie und Technikdidaktik	

II.B. Berufliches Leitbild: Qualifikationen für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Industrie und Technik (Public Relations und Kultur, Sponsoring, kulturspezifische Kommunikationsstrategien)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>und</i>	Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>	Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
	Journalistik <i>oder</i>	Technologie und Technikdidaktik
	Soziologie <i>und</i>	

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>und</i>	Ingenieurwissenschaft (Grundbildung und Vertiefung in einer oder in zwei der technischen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau)

II.C. Berufliches Leitbild: Redaktion und Gestaltung Neuer Medien im Kulturbereich (Projektmanaging, Konzeption, Design, Mediaplanung)

Kern-Studieneinheit	Komplement-Studieneinheit I	Komplement-Studieneinheit II
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften <i>und</i>	Informatik <i>und</i>	Journalistik <i>oder</i>
		Betriebswirtschaftslehre <i>oder</i>
		Philosophie“

8. Die Anlagen 4 und 6 zu § 7 werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage 4: Soziologie als Komplement-Studieneinheit

Soziologie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

Generell setzt der Besuch von Proseminaren den Besuch der Vorlesungen (Einführung in die „Allgemeine Soziologie“ voraus; der Besuch von Hauptseminaren setzt die mit Erfolg absolvierten Soziologieveranstaltungen des Grundstudiums voraus. Im Grund- und im Hauptstudium sind je zwei studienbegleitende Prüfungselemente zu absolvieren.

2. Aufbau des Grund- und Hauptstudiums

Modul 1: Grundlagen der Soziologie

- 2 SWS Vorlesung '(Einführung in die) Allgemeine Soziologie' 8 Punkte
 - 2 SWS Proseminar aus dem Gebiet
,Sozialstruktur, Demographie, Sozialer Wandel' 7 Punkte
- Summe Modul 1** **15 Punkte**

Modul 2: Empirische Sozialforschung

- 2 SWS Proseminar oder Vorlesung zu
,Methoden quantitativer Forschung' 8 Punkte
 - 2 SWS Proseminar oder Vorlesung zu
,Methoden qualitativer Forschung' 7 Punkte
- Summe Modul 2** **15 Punkte**

Modul 3: Schwerpunkte der Soziologie

- 2 SWS Proseminar aus dem Gebiet 'Arbeit und Technik' **oder**
'Soziale Probleme und Sozialpolitik' **oder**
'Kultur und Innovation' 7 Punkte
 - 2 SWS Hauptseminar 8 Punkte
- Summe Modul 3** **15 Punkte**

Modul 4: Vertiefung

- Veranstaltung zur Vertiefung
gewählter soziologischer Schwerpunkte **7 Punkte**
=====

Gesamtanforderung für den B. A. als Komplement-Studieneinheit **52 Punkte**

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn mindestens 30 Punkte erreicht sind, also durch erfolgreichen Besuch der unter Modul 1 und unter Modul 2 aufgeführten Veranstaltungen. Alle übrigen Veranstaltungen zählen für das Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium gehen prüfungslos ineinander über; über den Abschluss des Grundstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ausgestellt. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen aus Modul 4 im Rahmen des vorgeschriebenen Auslandssemesters (§ 4 der Prüfungsordnung) zu studieren.

Anlage 6: Betriebswirtschaftslehre als Komplement-Studieneinheit

Betriebswirtschaftslehre wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

I. Lehrveranstaltungen**Modul 1: Grundstudium**

Mindestens 12 SWS, höchstens 13 SWS Lehrveranstaltungen sind aus 18 SWS Lehrangeboten zu studieren.

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	2 SWS
2. Bilanzierung und Controlling	2 SWS
3. Kostenrechnung und Controlling	2 SWS
4. Investition und Finanzierung	3 SWS
5. Marketing (aus Integrationsfach A)	3 SWS
6. Produktionswirtschaft	3 SWS
7. Wirtschaftsinformatik	3 SWS

Gesamtpunktzahl Grundstudium

28 Punkte

Modul 2: Hauptstudium

Wahlweise ist eines der folgenden Prüfungsfächer zu studieren:

1. Industriebetriebslehre	12 - 14 SWS
2. Investition und Finanzierung	12 - 14 SWS
3. Marketing	12 - 14 SWS
4. Operations Research	12 - 14 SWS
5. Unternehmensführung	12 - 14 SWS
6. Unternehmensrechnung und Controlling	12 - 14 SWS
7. Wirtschaftsinformatik	12 - 14 SWS

Gesamtpunktzahl Hauptstudium

24 Punkte

=====

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit

52 Punkte

II. Studienbegleitende Prüfungen**Modul 1:**

Zu jeder gewählten Lehrveranstaltung ist ein studienbegleitendes Prüfungselement bestehend aus einer schriftlichen Fachprüfung (einstündige Klausur) zu erbringen.

Modul 2

Zu jeder gewählten Lehrveranstaltung innerhalb des gewählten Prüfungsfaches ist ein studienbegleitendes Prüfungselement (SP) zu erbringen. Die SP innerhalb des einzelnen Prüfungsfaches werden in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsform legt der zuständige Fachvertreter fest.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(1)

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben werden.

(2)

Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können die Anwendung der neuen Regelungen der Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Regelungen der Prüfungsordnung ist bis zum 31.12.2003 schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten zu stellen und ist unwiderruflich. Dabei sind erbrachte Prüfungsleistungen und Fehlversuche anzurechnen.

(3)

Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können das Hauptstudium auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen abschließen, sofern sie bis zum Beginn des Wintersemesters 2003/2004 das Grundstudium abgeschlossen haben.

(4)

Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und das Grundstudium nicht bis zum Beginn des Wintersemesters 2003/2004 abgeschlossen haben, können das Grundstudium auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen abschließen. Das Hauptstudium legen diese Studierenden nach den neuen Regelungen ab.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 04. Juni 2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 30. April 2003.

Dortmund, 23.06.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker